



**IG Metall**  
**Bezirk Baden-Württemberg**

## **Ausbildungstarifvertrag**

für Auszubildende  
des Schreinerhandwerks  
in Baden-Württemberg

<b>Abschluss:</b>	<b>19.09.2024</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>01.11.2024</b>
<b>Kündbar:</b>	<b>3 Monate zum Monatsende</b>

# Ausbildungstarifvertrag

Zwischen dem

**Landesfachverband Schreinerhandwerk Baden-Württemberg  
(Landesinnungsverband des Schreinerhandwerks Baden-Württemberg)  
Danneckerstr. 35, 70182 Stuttgart**

einerseits und der

**IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung  
Baden-Württemberg, Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart**

andererseits wird folgender Ausbildungstarifvertrag abgeschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

**räumlich:** Für Baden-Württemberg;

**fachlich:** Es gilt der fachliche Geltungsbereich aus § 1 Manteltarifvertrag für das Schreinerhandwerk Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung.

**persönlich:** Für alle Auszubildenden.

Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

**Tarifgebundenheit:** Tarifgebunden sind gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz die Mitglieder der vertrags-schließenden Gewerkschaft und die Mitglieder einer Mitgliedsinnung sowie Einzelmitglieder des Landesfachverbandes Schreinerhandwerk Baden-Württemberg, soweit diese im Schreinerhandwerk tätig sind.

## § 2 Ausbildungsvergütung

1. Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat soll so bezahlt werden, dass diese spätestens am 10. des folgenden Monats dem Auszubildenden zur Verfügung steht.

2. Die Ausbildungsvergütung beträgt bis **31.10.2024** monatlich brutto:

im 1. Ausbildungsjahr	820,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	900,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1010,00 €

Die Ausbildungsvergütung beträgt **ab 01.11.2024** monatlich brutto:

im 1. Ausbildungsjahr	870,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	950,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1060,00 €

Die Ausbildungsvergütung beträgt **ab 01.11.2025** monatlich brutto:

im 1. Ausbildungsjahr	920,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1000,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1110,00 €

3. Wird ein erfolgreicher Fachschulbesuch oder eine Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Ausbildungszeit.

4. Wird die regelmäßige Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, verlängert, so ist während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes zu bezahlen.

5. Nach Abschluss der Ausbildungszeit entsprechend dem Ausbildungsvertrag oder nach bestandener Abschlussprüfung ist dem Auszubildenden die seiner Tätigkeit entsprechende tarifliche Vergütung zu

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall  
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

bezahlen. Dies gilt auch bei vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Berufsbildungsgesetz.

### § 3 Mehrarbeit

Leistet ein Auszubildender Mehrarbeit, so ist jede über die in § 5 MTV festgelegte Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde zusätzlich zu vergüten. Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde 1,25 % der Ausbildungsvergütung.

### § 4 Ausfallzeiten

1. Für die infolge des Besuchs der Berufsschule ausfallende Arbeitszeit und bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung im Sinne des § 9 MTV ist die Ausbildungsvergütung weiter zu bezahlen.
2. Auszubildenden ist bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter zu gewähren.

### § 5 Übergangsbestimmung

Bestehende günstigere betriebliche bzw. ausbildungsvertragliche Regelungen werden durch das Inkrafttreten dieses Ausbildungstarifvertrages nicht berührt.

### § 6 Betriebliche Sonderzahlungen

(zusätzliches Urlaubsgeld, anteiliges 13. ME)

Auszubildende erhalten als betriebliche Sonderzahlung im

2. Ausbildungsjahr 130,00 €

3. Ausbildungsjahr 230,00 €

Die Auszahlung erfolgt mit der Ausbildungsvergütung für den Monat November.

### § 7 Vermögenswirksame Leistungen

Auszubildende erhalten nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 27,00 € monatlich.

### § 8 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.11.2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmalig zum 31.10.2026, gekündigt werden.

Bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages vereinbaren die Tarifvertragsparteien, noch während der Kündigungsfrist in Verhandlungen zur Neuregelung einzutreten.

Stuttgart, den 19. September 2024

Landesfachverband Schreinerhandwerk  
Baden-Württemberg  
(Landesinnungsverband des  
Schreinerhandwerks Baden-Württemberg)

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tilo Kiess  
(Tarifausschuss-Vorsitzender)

Barbara Resch  
(Bezirksleiterin)

Dipl.-Des. Christina Küppers  
(Geschäftsführerin)

Christian Schwaab  
(Bezirkssekretär)

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall  
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**